

Vorstand
3-1
8. Juni 2011

Grundordnung der Fachhochschule

Grundordnung der Fachhochschule der Deutschen Bundesbank

(Beschluss des Vorstands der Deutschen Bundesbank vom 8. Februar 2011)

§ 1 Rechtsform und Trägerschaft

- (1) Die Hochschule ist eine staatlich anerkannte private Fachhochschule in freier Trägerschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung (im Folgenden: Hochschule). Die Hochschule trägt den Namen „Fachhochschule der Deutschen Bundesbank“.
- (2) Träger der Hochschule ist die Deutsche Bundesbank. Die Hochschule ist eine nicht-rechtsfähige Körperschaft und zugleich eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Deutschen Bundesbank. Die Hochschule regelt ihre Angelegenheiten in einer Grundordnung, die der Genehmigung durch die Deutsche Bundesbank bedarf.
- (3) Die Deutsche Bundesbank unterhält und fördert die Hochschule gemäß dem von ihrem Vorstand gefassten Beschluss über die Trägerschaft der Hochschule. Die Deutsche Bundesbank ist Dienstherr oder Arbeitgeber der in der Hochschule Beschäftigten.

§ 2 Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule dient als Fachhochschule den angewandten Wissenschaften durch Lehre, Studium, Weiterbildung und Forschung. Sie vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre akademische Qualifikationen und Kompetenzen, die in den Aufgabefeldern der Deutschen Bundesbank zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis von Zentralbanken und Aufsichtsbehörden befähigen. Die anwendungsbezogene Forschung ist vorrangig auf die Aufgabefelder der Deutschen Bundesbank, die didaktisch-methodische Forschung auf die Unterstützung der Bildungsaktivitäten in der Deutschen Bundesbank auszurichten.

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
02662 83-200	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 92 vom 21. Juni 2011			

- (2) Die Hochschule stellt sicher, dass die Grundrechte ihrer Mitglieder in der Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung in dem Umfang gewahrt werden, wie sie durch Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes und § 3 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz geschützt sind.
- (3) Das Lehrangebot wird durch ein duales Studium im Rahmen des Bachelor-Studienganges „Zentralbankwesen/Central Banking“ gemäß der Verordnung der Deutschen Bundesbank über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank (GBankDAPrV) organisiert. Das Angebot der Hochschule an Studiengängen kann mit Genehmigung der Deutschen Bundesbank erweitert werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. die hauptamtlichen Lehrkräfte,
3. die Studierenden,
4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs der Hochschule.

(2) Die Mitglieder wirken im Rahmen der Grundordnung an der Selbstverwaltung der Hochschule mit. Ihre Zugehörigkeit zur Hochschule lässt ihre dienstrechtliche Stellung unberührt.

(3) Nebenamtliche Lehrkräfte und Praxistutorinnen und Praxistutoren sind Angehörige der Hochschule. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, an der Organisation und der Ausgestaltung der Lehre mitzuwirken.

§ 4 Organe

Organe der Hochschule sind

1. der Senat,
2. die Rektorin oder der Rektor.

§ 5 Senat

(1) Dem Senat gehören an

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. vier gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der hauptamtlichen Lehrkräfte,
3. zwei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
4. eine gewählte Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Studienbereichs der Hochschule.

Die Wahl erfolgt jeweils innerhalb der Gruppe, der die zu wählenden Senatsmitglieder angehören. Für jedes Senatsmitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen.

- (2) Die Amtszeit der Senatsmitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 2 und 4 beträgt drei Jahre, die der studentischen Senatsmitglieder ein Jahr.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor leitet die Sitzungen des Senats. Sie oder er besitzt kein Stimmrecht. Im Fall ihrer oder seiner Verhinderung tritt die stellvertretende Rektorin oder der stellvertretende Rektor an ihre oder seine Stelle.
- (4) Die stellvertretende Rektorin oder der stellvertretende Rektor nimmt an den Sitzungen teil, sofern sie oder er nicht als Mitglied gemäß Absatz 1 Ziffer 2 gewählt ist.
- (5) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet die Rektorin oder der Rektor und zeigt die Art der Erledigung und die Gründe hierfür unverzüglich dem Senat an.

§ 6 Aufgaben des Senats

(1) Der Senat

1. beschließt
 - a) die Grundordnung,
 - b) die Einführung oder die Aufhebung von Studiengängen,
 - c) ob und wie viele Studienplätze für andere Institutionen bereitgestellt werden,
 - d) die Ordnung über die Forschung,
 - e) die Studienpläne,
 - f) die übrigen Ordnungen der Hochschule, insbesondere ein Qualitätssicherungskonzept einschließlich einer Evaluationsordnung, die Wahlordnung und die Entwicklungsplanung,
 - g) den Vorschlag zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors,
 - h) den Vorschlag der Rektorin oder des Rektors zur Bestellung der stellvertretenden Rektorin oder des stellvertretenden Rektors,
 - i) die Vorschläge zur Erteilung von Lehraufträgen durch die Rektorin oder den Rektor,
 - j) die Vorschläge zur Bestellung hauptamtlicher Lehrkräfte,
2. nimmt Stellung zu
 - a) allen Angelegenheiten von Lehre, Studium, Weiterbildung und Forschung mit grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) dem Entwurf des Rektors für die Plankostenrechnung einschließlich der Personalausstattung,
 - c) Änderungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank (GBankDAPrV),
3. erörtert den Jahresbericht der Rektorin oder des Rektors.

- (2) Die Beschlüsse zu Absatz 1 Ziffer 1 a) bis d) bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung durch die Deutsche Bundesbank. Entsprechendes gilt für grundlegende Änderungen der Studienpläne nach Absatz 1 Ziffer 1 e).
- (3) Der Senat hat ein umfassendes Informationsrecht. Die Rektorin oder der Rektor ist in allen Angelegenheiten nach Absatz 1 Ziffer 2 a) dem Senat rechenschaftspflichtig.

§ 7 Rektorin oder Rektor

- (1) Zur Rektorin oder zum Rektor kann bestellt werden, wer
1. eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt,
 2. die Befähigung für den höheren Bankdienst erworben hat und
 3. auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

Die Deutsche Bundesbank kann von Absatz 1 Ziffer 2 Ausnahmen zulassen.

- (2) Die Rektorin oder der Rektor wird auf Vorschlag des Senats von der Deutschen Bundesbank für sechs Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 8 Aufgaben der Rektorin oder des Rektors

- (1) Die Rektorin oder der Rektor leitet die Hochschule hauptberuflich in eigener Verantwortung und vertritt sie nach außen. Sie oder er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Grundordnung dem Senat zugewiesen sind. Insbesondere ist sie oder er zuständig für
1. das Qualitätsmanagement insbesondere des Studienangebots,
 2. die Vorbereitung der Sitzungen des Senats und für die Ausführung von dessen Beschlüssen,
 3. die Bestellung der nebenamtlichen Lehrkräfte und die Vergabe der Lehraufträge im Einvernehmen mit der oder dem jeweiligen Dienstvorgesetzten,
 4. die Erstellung
 - a) des Jahresberichts, der nach Erörterung im Senat an die Deutsche Bundesbank und das fachlich zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz weitergeleitet wird,
 - b) des Entwurfs der Plankostenrechnung einschließlich der Personalausstattung,
 5. die Ordnung innerhalb der Hochschule und die Wahrnehmung des Hausrechts.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor ist Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter aller in der Hochschule Beschäftigten. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Studierenden während der Fachstudien und der nebenamtlichen Lehrkräfte während der Lehrtätigkeit an der Hochschule.

§ 9 Stellvertretende Rektorin oder stellvertretender Rektor

- (1) Die stellvertretende Rektorin oder der stellvertretende Rektor wird aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte auf Vorschlag des Senats von der Deutschen Bundesbank für die Dauer von sechs Jahren bestellt.
- (2) Die Funktion einer stellvertretenden Rektorin oder eines stellvertretenden Rektors wird als Selbstverwaltungsaufgabe im Rahmen des Amtes einer hauptamtlichen Lehrkraft wahrgenommen. Die stellvertretende Rektorin oder der stellvertretende Rektor ist von den Aufgaben ihres oder seines Hauptamtes angemessen zu entlasten.
- (3) Die stellvertretende Rektorin oder der stellvertretende Rektor unterstützt die Rektorin oder den Rektor bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben und vertritt sie oder ihn im Verhinderungsfall.

§ 10 Praxisrat

- (1) Dem Praxisrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. das für die Hochschule zuständige Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank (Vorsitz),
 2. die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Aus- und Weiterbildung und Zentralbank-Kooperation,
 3. die Leiterin oder der Leiter des Zentralbereichs Personal der Deutschen Bundesbank,
 4. die Zentraltutorin oder der Zentraltutor der Deutschen Bundesbank,
 5. bis zu zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter von Zentralbereichen der Deutschen Bundesbank,
 6. bis zu zwei Präsidentinnen oder Präsidenten von Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank,
 7. eine Leiterin oder ein Leiter einer Filiale der Deutschen Bundesbank,
 8. bis zu zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter anderer Institutionen, die Studierende an die Hochschule entsenden.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor und die stellvertretende Rektorin oder der stellvertretende Rektor sind beratende Mitglieder und können Anträge stellen.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 bis 8 werden vom Vorstand der Deutschen Bundesbank für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Praxisrat erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.
- (5) Der Praxisrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Praxisrats

- (1) Der Praxisrat berät sowohl die Hochschule wie die Deutsche Bundesbank in allen Angelegenheiten, welche den Praxisbezug des Studiums und die Koordination zwischen Hochschule und der Deutschen Bundesbank und anderen Institutionen als Dienstherr und Arbeitgeber betreffen.
- (2) Der Praxisrat hat ein Auskunftsrecht gegenüber der Rektorin oder dem Rektor, insbesondere zu vorgesehenen Änderungen der Grundordnung, des Studienplans, der Evaluationsordnung sowie zur Einführung weiterer Studiengänge.

§ 12 Lehrende

- (1) Die Lehraufgaben der Hochschule werden von beamteten oder angestellten hauptamtlich oder nebenamtlich Lehrenden wahrgenommen (hauptamtliche oder nebenamtliche Lehrkräfte). Das Lehrangebot wird überwiegend von hauptamtlichen Lehrkräften erbracht. Eine hauptamtliche Tätigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte des von der Deutschen Bundesbank festgesetzten Regel-Lehrdeputats erfüllt wird.
- (2) Hauptamtliche Lehrkraft kann sein, wer die Voraussetzungen des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz für hauptberuflich Lehrende an Hochschulen des Landes erfüllt. Die Deutsche Bundesbank kann im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die hauptamtlichen Lehrkräfte nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihrer Dienst- oder Arbeitsverhältnisse und der Funktionsbeschreibungen ihrer Stellen selbstständig wahr.
- (3) Den hauptamtlichen Lehrkräften, welche die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach dem Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz erfüllen, kann auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und mit Zustimmung der Deutschen Bundesbank gestattet werden, für die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule die Berufsbezeichnung einer Professorin oder eines Professors gemäß § 120 Absatz 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz zu führen.
- (4) Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden auf Vorschlag des Senats von der Deutschen Bundesbank bestellt.
- (5) Nebenamtliche Lehrkraft kann sein, wer
 1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt oder
 2. die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes bei der Deutschen Bundesbank, eine besondere Befähigung zu wissenschaftlich-methodischer Arbeit, eine den Aufgaben der Hochschule entsprechende Berufserfahrung sowie die erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten besitzt oder
 3. die Lehrbefähigung zur Vermittlung fachberuflicher Ausbildungsinhalte durch hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Fähigkeiten erworben hat.

§ 13 Studierendenschaft

- (1) Die Studierenden können während der Zeit der Fachstudien zur Wahrnehmung ihrer persönlichen und sozialen Anliegen sowie zur Förderung ihrer kulturellen und sportlichen Interessen eine Studierendenschaft bilden, sofern sich mindestens die Hälfte der Studierenden dafür entscheidet.
- (2) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die in einer Vollversammlung der Studierenden zu beschließen ist. Diese ist nur beschlussfähig, wenn an ihr mindestens die Hälfte der Studierenden teilnimmt. Die Satzung hat Regelungen über die Einberufung und die Beschlussfähigkeit von Vollversammlungen und über die Vertretung der Studierendenschaft gegenüber der Hochschule durch gewählte Sprecherinnen oder Sprecher zu enthalten.
- (3) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors.
- (4) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Rektorin oder des Rektors.

§ 14 Aufsicht

- (1) Die Deutsche Bundesbank übt die Aufsicht über die Hochschule aus. Im Bereich von Forschung und Lehre ist die Aufsicht auf die Rechtsaufsicht beschränkt.
- (2) Die Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz über die Hochschule bleibt unberührt.

§ 15 Zugang und Zulassung

- (1) Der Zugang und die Zulassung der Studierenden der Deutschen Bundesbank zur Hochschule erfolgt auf der Grundlage der Regelungen über das Auswahlverfahren in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank (GBankDAPrV).
- (2) Die Hochschule kann mit Zustimmung der Deutschen Bundesbank auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber anderer Institutionen zulassen, wenn diese mindestens die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz für Studierende an Fachhochschulen erfüllen.

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Grundordnung ist durch die Deutsche Bundesbank zusammen mit dem Beschluss über die Trägerschaft festgesetzt worden. Sie gilt bis zu einer Änderung, die nach den Bestimmungen dieser Grundordnung erfolgt.

- (2) Der bisherige Senat, der noch nach der gemäß § 17 dieser Grundordnung außer Kraft tretenden Satzung der Fachhochschule der Deutschen Bundesbank vom 28. Juni 1979 gebildet wurde, wird bis zur Konstituierung eines neuen Senats nach dieser Grundordnung mit der Wahrnehmung der Rechte des Senats nach dieser Grundordnung beauftragt.
- (3) Die bereits erfolgten Bestellungen des Rektors und seines Stellvertreters bleiben unberührt.
- (4) Der Beirat, der noch nach der gemäß § 17 dieser Grundordnung außer Kraft tretenden Satzung der Fachhochschule der Deutschen Bundesbank vom 28. Juni 1979 gebildet wurde, wird mit Inkrafttreten dieser Grundordnung aufgelöst.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft. Damit tritt die Satzung der Fachhochschule der Deutschen Bundesbank vom 28. Juni 1979, zuletzt geändert am 18. Dezember 2007, mit Wirkung vom gleichen Tage außer Kraft.

DEUTSCHE BUNDESBANK
Dr. h. c. Böhmler Dr. Keller